

Darstellung des Beschlussgehaltes von Vorlagen

1. Veranlassung

Seit dem Inkrafttreten der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 03.04.2006 gab es eine Vielzahl von Vorkommnissen, den zunehmenden Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit betreffend. Hier spielten sowohl der gemeinschaftliche Alkoholkonsum mehrerer Personen eine Rolle als auch die Konzentration auf die nahe Umgebung von besonderen Einrichtungen und das erschreckend jugendliche Alter sowie die zahlenmäßige Größe der Gruppen der Konsumenten. Politik und Bevölkerung äußern Kritik sowohl über den Fakt des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit an sich als auch über die damit einhergehenden Belästigungen, Pöbeleien und unvermeidlichen Verschmutzungen. In Würdigung dessen musste der in der gültigen Ordnungsbehördlichen Verordnung vorhandene Paragraf 4 Abs. 4 Buchst. e) zur Erhöhung der Rechtssicherheit überarbeitet werden. Bei der Festlegung der Örtlichkeiten zum Alkoholverbot erfolgte eine Abwägung zwischen den freiheitlichen Grundrechten des Einzelnen und den Nachteilen für die Allgemeinheit insbesondere hinsichtlich von Störung des Allgemeinwohls. Die im § 4a (1) aufgeführten Flächen resultieren aus Bürgerbeschwerden und Kontrolltätigkeit. Der Paragraf bedeutet auch keine Einschränkung für die Gewerbefreiheit.

In Zusammenhang mit der beabsichtigten Einfügung des § 4 a erfolgte gleichzeitig eine stilistische Veränderung im § 6 (1) Satz 3.

2. Begründung

Die vorliegende Änderung zur „Ordnungsbehördliche Verordnung ...“ soll die Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet erhöhen.

Neu aufgenommen wurde eine Aufzählung konkreter Örtlichkeiten, an denen der Konsum von Alkohol untersagt ist.

Eine weitere Imageschädigung der Stadt Frankfurt (Oder) wegen dieser Problematik soll damit verhindert werden.

Die bisher geltenden Regelungen beinhalteten keine rechtlichen Eingriffsgrundlagen, die es der Kommune gestatteten, über den Paragrafen 4 Abs. 4 Buchstabe e) hinaus auch präventiv tätig zu werden.

Ein konkretes Handeln der zum Einsatz gelangenden Kräfte wurde letztendlich erst möglich, wenn durch übermäßigen Alkoholkonsum Probleme für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits entstanden waren.

Die daraufhin in den jeweiligen Fällen erteilten Platzverweise und eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren gehen notgedrungen ins Leere, da sie von dem insgesamt doch großen betroffenen Personenkreis im Einzelnen kaum oder gar nicht wahrgenommen werden.

Die Änderung von Formulierungen in den §§ 6 (1) Satz 3, 11 (1) Punkt 20., 11 (1) Punkt 29. sowie 11 (2) war notwendig zur Verbesserung der Ahndungsfähigkeit bei Zuwiderhandlungen gegen die Festlegungen.

3. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

3.1. Auswirkungen auf die Wirtschaft

keine

3.2. Auswirkungen auf die Umwelt

keine

3.3. Auswirkungen auf soziale Belange

keine

4. Alternativen/andere Varianten und Auswirkungen

keine

5. Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird

Sollte der Beschluss nicht gefasst werden, wäre die jetzige „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)“ weiterhin gültig.

6. Finanzielle Auswirkungen

X	keine haushaltsmäßige Berührung		
Einnahmen			
	€	HH-Stelle	
Ausgaben			
	€		
	Mittel stehen zur Verfügung	HH-Stelle	
	Mittel stehen nicht zur Verfügung		
ÜPL	€	HH-Stelle	
APL	€	HH-Stelle	
Deckungsvorschlag			
	€	HH-Stelle	
	€	HH-Stelle	
	€	HH-Stelle	
Folgekosten			
	€		

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) - Stadtordnung – vom 03.04.2006

Artikel 1

Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit gültigen Fassung, § 3 (4) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden – Hundehalterverordnung- vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) sowie § 7 (2) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, S. 386) in der derzeit gültigen Fassung hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende 1. Änderung für die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung erlassen:

Artikel 2

Nach § 4 wird § 4 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 4a Alkoholverbot in der Öffentlichkeit

(1) In nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen und Anlagen ist der Konsum alkoholischer Getränke untersagt:

1. Fläche vor Am Hedwigsberg 04 (Hedwigs- Einkaufspark), begrenzt durch Konrad-Wachsmann-Straße 44 und Konrad-Wachsmann-Straße 45
2. Flächen um den Einkaufsmarkt Spartakusring 20; begrenzt durch Johann- Eichorn-Straße bis zum Fuß der Treppe Große Müllroser Straße
3. Hansaplatz einschließlich unterer Parkplatz Witebsker Straße
4. Dresdener Platz
5. Bahnhofsplatz
6. Fläche am Karl-Marx-Monument Karl-Marx-Straße/ Lennepark;
7. Fläche südlich und westlich am Einkaufsmarkt Dr.- Salvador- Allende- Höhe 01
8. Fläche zwischen Wieckestraße und Parkplatz Franz- Mehring- Straße
9. Innenstadtbereich in den Grenzen von:
 - Zehmeplatz;
 - Heilbronner Straße bis Bahnhofstraße;
 - Franz- Mehring- Straße bis Marienstraße in der Verlängerung bis zur Karl-Marx- Straße;
 - Karl- Marx- Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße/ Slubicer Straße;
 - Große Scharnstraße;
 - Marktplatz;
 - Brunnenplatz sowie
 - Karl- Marx- Straße bis Logenstraße einschließlich der angrenzenden Gehwege und Freiflächen.

Die unter den Punkten 1. bis 9. genannten öffentlichen Straßen und Anlagen sind zur Veranschaulichung in einem Kartenausschnitt (Anlage 1) gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Stadtordnung.

(2) Das Alkoholverbot gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.

Artikel 3

§ 6 (1) Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Geeignete Materialien sind von den Tiere mit sich führenden Personen vorzuhalten und zum Einsatz zu bringen.

Artikel 4

§ 11 (1) wird wie folgt geändert:

20. entgegen § 4a an den hier benannten Örtlichkeiten alkoholische Getränke konsumiert;

Artikel 5

Im § 11 ändert sich die Reihenfolge der Punkte wie folgt:

Punkt 20. wird zu Punkt 21.

Punkt 21. wird zu Punkt 22.

Punkt 22. wird zu Punkt 23.

Punkt 23. wird zu Punkt 24.

Punkt 24. wird zu Punkt 25.

Punkt 25. wird zu Punkt 26.

Punkt 26. wird zu Punkt 27.

Punkt 27. wird zu Punkt 28.

Punkt 28. wird zu Punkt 29.

Punkt 29. wird zu Punkt 30.

Punkt 30. wird zu Punkt 31.

Punkt 31. wird zu Punkt 32.

Artikel 6

§ 11 (1) Punkt 29. erhält folgenden Wortlaut:

29. entgegen § 7 Feuer ohne Erlaubnis oder in einem nicht dafür gesondert ausgewiesenen Bereich oder andere als die genannten Materialien abbrennt;

Artikel 7

§ 11 (2) erhält folgenden Wortlaut:

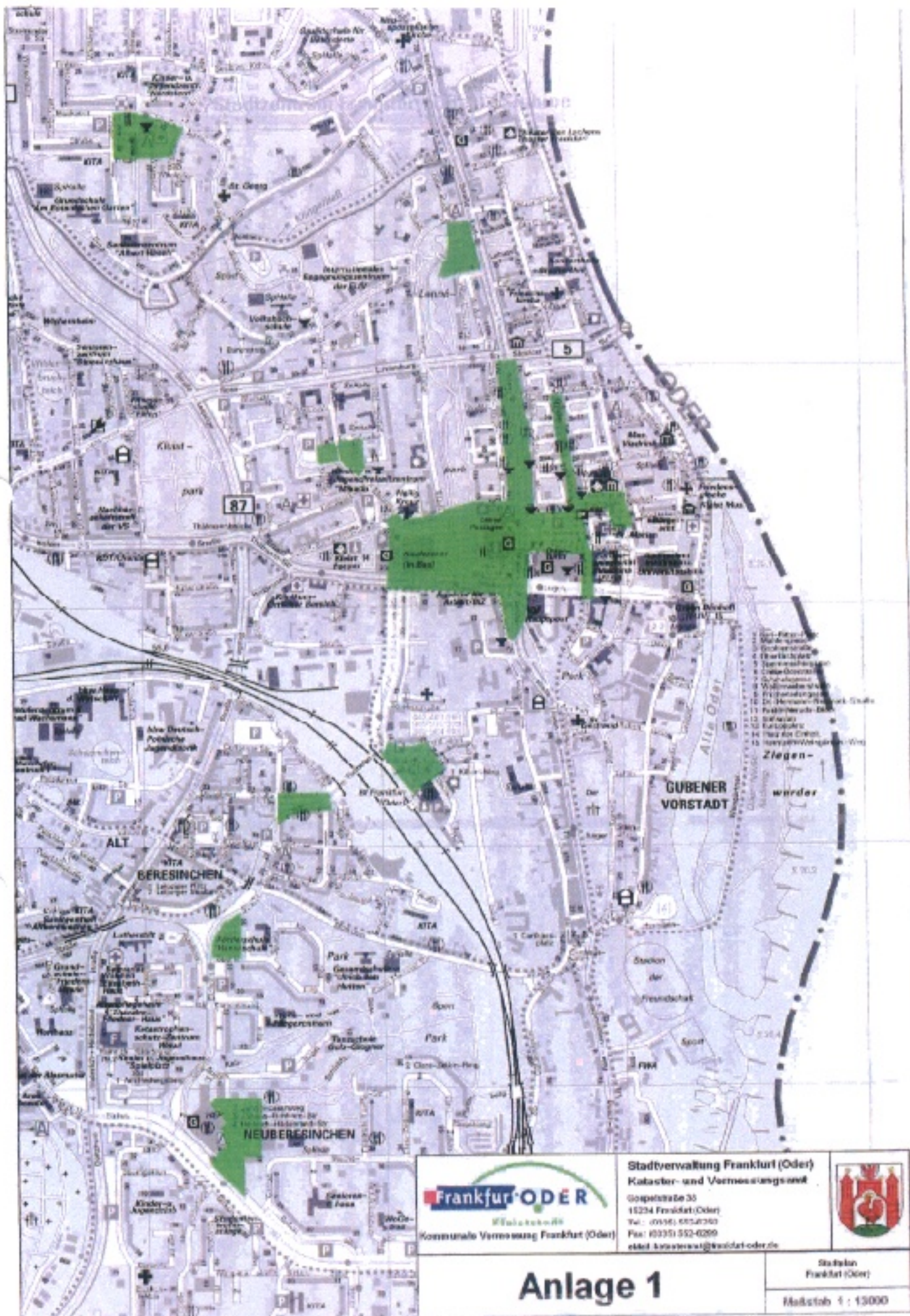
(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.

Artikel 8

Die 1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den

Martin Patzelt
Oberbürgermeister




 Kfz-Kennzeichen
 Kommunale Vermessung Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Kataster- und Vermessungsamt
 Gopelstraße 33
 10234 Frankfurt (Oder)
 Tel.: (0335) 6522760
 Fax: (0335) 552-0289
 eMail: kass@stadt-frankfurt-oder.de



Anlage 1

Station
 Frankfurt (Oder)
 Maßstab 1 : 13000